

73. Begriff der Überlassungsverträge im Sinne der Befr.-Vorjahr.
Nr. 2 Tarifnr. 11a RStempG. vom 15. Juli 1909.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1913 i. S. W. (Rl.) w. preuß.
Fiskus (Befl.). Rep. VII. 296/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Vater des Klägers ließ am 27. April 1911 sein Grundstück an den Kläger auf. Dabei legten beide als die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde den privatschriftlichen Vertrag

vom 24. April 1911 vor, inhaltlich dessen der Vater dem Kläger das Grundstück für die Lasten und Schulden in Höhe von 190 000 *M* überließ und dieser dafür das Grundstück übernahm. Für diese Grundstücksübertragung hat der Beklagte als Reichsstempel den Betrag von 1267 *M* erfordert. Der Kläger hat ihn entrichtet und fordert die Abgabe mit der Klage zurück. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht wies die eingelegte Berufung zurück. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt aus folgenden

Gründen:

„Nach Tarifnr. 11a Befr. Nr. 2 RStempG. vom 15. Juli 1909 sind von der in dieser Tarifnummer für Grundstücksübertragungen bestimmten Reichsstempelabgabe befreit: „Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, auch eingekindschafteten, oder deren Abkömmlingen.“ Die Parteien streiten darüber, ob durch diese Vorschrift nur die sog. Gutsüberlassungsverträge, die sich als ein vorweggenommener Erbgang darstellen, oder alle Verträge getroffen werden, welche die Übertragung von Grundstücken von Eltern an Abkömmlinge zum Gegenstande haben. In den vom Bundesrat zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes aufgestellten Grundsätzen, deren Befolgung der preussische Justizminister für seinen Amtsbereich durch Allgem. Verf. vom 5. August 1912 (JMBl. S. 284, 285) angeordnet hat, wird unter Abschnitt IX Nr. 6, in Übereinstimmung mit dem Schreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 2. Mai 1911 (JMBl. S. 245, 246), die Meinung vertreten, daß die Befreiung alle Verträge ergreift, durch die Grundstücke von Eltern an Abkömmlinge übertragen werden. Daß diese Auffassung auch für das Prozeßgericht bindend sei, weil der Bundesrat das zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes bestimmte Organ sei, kann der Revision nicht zugegeben werden. Eine allgemeine Ermächtigung zur Ausführung des Gesetzes ist darin dem Bundesrat nicht erteilt; nur die Anordnung gewisser verwaltungstechnischer Vorschriften ist ihm in den §§ 91 und 102 übertragen. Eine allgemeine Ermächtigung ist aber in Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung enthalten. Danach beschließt der Bundesrat „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und

Einrichtungen“. Die Befugnisse des Bundesrats sind hiernach auf das Gebiet der Stempelverwaltung beschränkt, während über die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erforderliche Auslegung der materiellen Steuervorschriften nach § 94 RStempG. das Prozeßgericht selbständig zu befinden hat. Immerhin ist freilich den vom Bundesrat, als dem einen der beiden zur Reichsgesetzgebung zusammenwirkenden Faktoren, aufgestellten Rechtsgrundsätzen auch für die Auslegung der durch dieses Zusammenwirken geschaffenen materiellen Steuervorschriften erhebliches Gewicht beizulegen. Aber auch die selbständige Prüfung der streitigen Rechtsfrage führt hier zur Billigung des vom Bundesrat aufgestellten Rechtsgrundsatzes.

Faßt man lediglich den Wortlaut der Befreiungsvorschrift ins Auge, so ergeben sich erhebliche Zweifel darüber, ob sie nur für die sog. Gutsüberlassungsverträge, also für die vertragliche Übereignung des Gutshofs an den Gutserben unter Vorwegnahme des Erbgangs, oder ob sie allgemein für alle lästigen Übereignungen von Grundstücken zwischen Eltern und Abkömmlingen gelten soll. In der Gesetzesprache des preussischen Steuerrechts, auf dessen Boden die Befreiungsvorschrift erwachsen ist, werden die erstgenannten Verträge meistens „Gutsüberlassungsverträge“ derart genannt, daß dieses Wort für sich allein schon als juristisch-technische Bezeichnung angesehen werden muß (z. B. § 5 zu b preuß. StempStG. vom 7. März 1822, § 19 Abs. 5 preuß. Gef. vom 14. Juli 1893 betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern). Dieselbe Bezeichnung wird in der Begründung S. 20 zum Entwurf eines Reichsnachlasssteuergesetzes gebraucht, der etwa um dieselbe Zeit wie der des jetzigen Reichsstempelgesetzes dem Reichstage zur Beratung vorgelegt worden ist. Auch in der preussischen Rechtsprechung sowohl des Obertribunals als des Reichsgerichts und in der juristischen Literatur wird regelmäßig dieser Ausdruck für die Bezeichnung derartiger Verträge gewählt. Andererseits wird auch der Ausdruck „Übertragsverträge“ (vgl. die Überschrift und § 2 des Gesetzes, betr. die Entrichtung des Stempels von Übertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, vom 22. Juli 1861 und Tarif zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 und 7. August 1867) gebraucht. Der Ausdruck „Überlassungsverträge“ wird regelmäßig nur dann angewendet, wenn

vorher von dem Vertrag als einem Gutsüberlassungsvertrage die Rede war, oder wenn es sonst nach dem Zusammenhange nicht zweifelhaft war, daß nur ein solcher gemeint sein konnte. Handelte es sich hiernach bei den früheren, durch die vorbezeichneten preußischen Stempelgesetze angeordneten Stempelbefreiungen für Gutsüberlassungen und Übertragsverträge regelmäßig um eine Begünstigung der Übertragung des ländlichen Gutes an den Gutserben unter Lebenden, so wurde dieser Boden durch StempStG. vom 31. Juli 1895 bewußt verlassen. Die Befreiung wurde in diesem Gesetze (Tarifst. 32 Befr. Nr. 2) allgemein für alle Verträge bestimmt, durch die Sachen von Ascendenten an Descendenten übertragen wurden; sie wurde damit auch auf die Veräußerung städtischer Grundstücke und beweglicher Sachen ausgedehnt. Die neue Bestimmung ist dann, freilich in abgeänderter Fassung, in Tarifnr. 11a des neuen RStempG. vom 15. Juli 1909 übernommen worden.

Die Fassung dieser ganzen, die Besteuerung von „Grundstücksübertragungen“ regelnden Tarifnummer ist insofern keine einheitliche, als sie die Bezeichnungen: „Übertragung des Eigentums“, „Veräußerung“ und „Überlassung“, anscheinend systemlos, nebeneinander gebraucht. Was in der Befreiungsvorschrift zu 2 unter den Überlassungsverträgen gemeint ist, läßt das Gesetz mangels wünschenswerter Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks nicht sicher erkennen. Immerhin scheint die Bezeichnung „Überlassungsverträge“ hier in einem besonderen Sinne gemeint gewesen zu sein; denn es hätte nahegelegen, an Stelle dieses Ausdrucks den schon unter a und ebenso unter Befr. Nr. 1 gebrauchten Ausdruck „entgeltliche Veräußerungsverträge“ anzuwenden, wenn man alle lästigen Veräußerungen ländlicher und städtischer Grundstücke und auch beweglicher Sachen an Abkömmlinge hätte befreien wollen. Für eine solche eingeschränkte Bedeutung läßt sich auch die Begründung zum Entwurfe des Reichsstempelgesetzes verwerfen, die (auf S. 3 in Nr. 1456 der Berh. des Reichstags 1907/09) als Grund der Befreiung nur anführt, es sollten die Übereignungen des Gutshofs an den Gutserben unter Lebenden vom Stempel freigelassen werden, da sie nichts anderes als einen vorweggenommenen Erbgang darstellten.

Es muß aber dennoch in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichskanzlers in seinem oben angeführten Schreiben vom 2. Mai 1911

angenommen werden, daß in dieser Begründung der Vorschrift nur ein gesetzgeberischer Leitgedanke zum Ausdruck gebracht ist, der für den Umfang der Befreiung nicht ohne weiteres bindend sein kann, wenn der Gesetzgeber mit der Fassung des Gesetzes einen weiteren Kreis von Rechtsvorgängen in die Befreiung einbezogen hat. Die letztere Voraussetzung ist hier gegeben. Der Wortlaut der Befreiungsvorschrift selbst unterscheidet nicht zwischen Überlassungen ländlicher Grundstücke und städtischer Grundstücke und zwischen den Fällen, daß es sich dabei um einen vorweggenommenen Erbgang handelt, oder daß ein solcher nicht in Frage steht. Die Befreiungsvorschrift hat zwar nicht die volle Tragweite der Befr. Vorschr. Tarifst. 32 preuß. StempG., die ihr zum Muster gedient hat; denn sie kann die Übertragung beweglicher Sachen an Abkömmlinge nicht umfassen, weil die ganze Tarifnummer 11 nur die Besteuerung von Grundstücksübertragungen zum Gegenstande hat. Daß aber auch im übrigen die steuerliche Begünstigung der Veräußerungen von Grundstücken an Abkömmlinge gegenüber der weitgehenden Befreiung des preußischen Stempelrechts wieder auf die Fälle des vorweggenommenen Erbanges bei ländlichen Grundstücken habe eingeschränkt werden sollen, darüber ist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nichts zu entnehmen. Zu einem Hinweis auf eine solche Einschränkung, wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, in der Begründung des Entwurfs hätte aber dringender Anlaß vorgelegen; denn die Tarifnr. 11 stellt im wesentlichen nur eine zusammenfassende Nachbildung der Tarifst. 32, 25 zu c und d und 8 des preuß. StempStG. dar. Daß im allgemeinen die Richtung der Reichsgesetzgebung in der letzten Zeit dahin ging, über die Begünstigung des ländlichen Gutserwerbs durch vorweggenommenen Erbgang hinaus eine möglichst ausgedehnte steuerliche Befreiung des Vermögensüberganges auf Abkömmlinge eintreten zu lassen, ergibt sich auch aus dem Reichszuwachststeuergesetz vom 14. Februar 1911, in dessen § 7 Nr. 4 ganz allgemein der „Erwerb“ der Abkömmlinge von Eltern und Voreltern von der Steuer befreit ist. Da das Reichsstempelgesetz, wie sein § 90 Abs. 2 zeigt, im inneren Zusammenhange mit dem Reichszuwachststeuergesetz steht, ist nicht anzunehmen, daß gegenüber der Steuerbefreiung der Standpunkt des Gesetzgebers in beiden etwa gleichzeitig erlassenen Gesetzen ein so verschiedener gewesen sein könne, daß in dem einen jeder Grundstückserwerb eines

Abkömmlings, in dem anderen nur sein Erwerb durch vorweggenommenen Erbgang hinsichtlich eines ländlichen Grundstücks habe befreit werden sollen.

Dem Kläger kommt hiernach im Streitfalle die Steuerbefreiung zugute, obgleich sein Erwerb ein städtisches Grundstück betrifft und, wie unstrittig ist, mit einem vorweggenommenen Erbgange nichts zu tun hat. Der Berufsrichter ist zu der entgegengesetzten Meinung nur deshalb gelangt, weil er annahm, der Sinn der Befreiungsvorschrift des Reichsstempelgesetzes müsse ein anderer sein als derjenige der Befr.Vorschr. Tariffst. 32 preuß. StempStG, da an Stelle der letzteren, die eine zweifelsfreie Fassung gehabt habe, die jetzige Fassung gesetzt worden sei, ohne daß ein anderer Grund als die Absicht sachlicher Abänderung erkennbar sei. Der Wortlaut der Befreiungsvorschrift des Reichsstempelgesetzes zwingt jedoch, wie oben dargelegt ist, nicht zu der Annahme, es habe die preußische Vorschrift, abgesehen von dem notwendigen Ausschluß des Erwerbs beweglicher Sachen, für den Bereich des Reichsstempelrechts in ihrem Umfange wesentlich eingeschränkt werden sollen.“ . . .